

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 46

Artikel: Ueber Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Submissionswesen.

(Korr.)

Die Klagen der Lieferanten und Arbeitnehmer über die Mißstände in diesem eben vielfach „notwendigen Uebel“, genannt Submissionswesen, sind wohl so alt als dieses selbst und nehmen eher zu als ab. In neuerer Zeit gehen größere Gemeinwesen sowie Kantone und Staat an die Aufgabe, durch Gesetze und Vorschriften den Auswüchsen im Submissionswesen zu steuern. Wer schon praktisch mit dieser Materie zu tun hatte, wird zugeben, daß es vielfach sehr schwierig und örtlich verschieden ist, den Weg zu finden, der einerseits dem Lieferanten und Arbeitnehmer zu seinem wohlverdienten Verdienste hilft und andererseits das Interesse der Allgemeinheit doch nicht allzusehr beschneidet. Es ist und bleibt Tatsache, daß beispielsweise in einem Gemeinwesen über dem Interesse der Handwerker dasjenige der gesamten Bürgererschaft zu stehen hat. Wenn man also vernimmt, daß ein Antrag, man möchte sämtliche Arbeiten für einen namhaften öffentlichen Bau nur an einheimische, d. h. dort niedergelassene Unternehmer vergeben, nicht die Zustimmung der Bürger erhielt, so wird man dieses begreiflich finden. Wollte man solche Grundsätze überall einführen, so würden dies wohl in reichlichstem Maße und in erster Linie die Auftragnehmer zu fühlen bekommen; denn vielfach werden anderorts öffentliche Arbeiten ausgeführt, die ihnen auch wieder Verdienst bringen.

Beim Submissionswesen hat man zu unterscheiden zwischen Lieferung von Materialien und zwischen Lieferung von Arbeit.

Bei Lieferung von Materialien sind Wettbewerbe wohl unbedenklich, sofern eine genaue Abnahme und Kontrolle stattfindet. Hier sind die sogenannten Submissionsblüten so gut wie ausgeschlossen.

Um so besser gedeihen sie bei den Lieferungen von Arbeit; es hieße Wasser in den See tragen, wollte man einige dieser unsinnigen Preisunterschiede anführen. Die Tages- und Fachpresse sorgt ja genügend für Verbreitung solcher abschreckender Beispiele. Selbst wenn für einfache Arbeiten Muster vorlegen, können die niedrigsten und höchsten Preise sich verhalten wie 1:5.

Das sind Schäden für das wirtschaftliche Leben, unter denen zunächst große Kreise des Mittelstandes betroffen werden.

Daß unter solchen Umständen die Vergabung auf die niedrigste Eingabe beiden Teilen nicht zum Vorteil gereicht, dürfte auf der Hand liegen. Der „Sieger“ in einem solchen Wettbewerb wird oft genötigt sein, durch minderwertiges Material und schlechte Leistung sich einen Ausweg zu verschaffen und durch ungenügende Löhne weitere Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft zu ziehen.

Es gibt aber Amtsleute, denen die niederste Eingabe noch nicht niedrig genug ist. Der Mann wird eingeladen, da und dort noch Preise herunterzusetzen und „markten“ zu lassen. Die Folgen dieses „Ruhhandels“ — man dürfte diesen Ausdruck als nicht zu weitgehend finden — bleiben nicht aus. Wer die Ehre hat, solche Aufträge zu beaufsichtigen, der wird sie ins Pfefferland verwünschen, sofern er's genau nimmt und die Vorschriften handhabt. Gegen solche verwerflichen Praktiken kann nur eins helfen: Kein Jota nachgeben in allen Fällen, wo man augenscheinlich schon billig genug ist. Im Submissionswesen durchgreifende Abhilfe zu schaffen, ist aber sehr schwer.

Bei Lieferungen für öffentliche Korporationen (Politische, Schul- und Kirchgemeinden, Kantone usw.) kann man die Vergabung nicht einfach den Beamten überlassen.

Ist der Beamte streng rechtlich, kommt er schnell genug bei denjenigen, die aus stichhaltigen Gründen, vielleicht mehrmals hintereinander, nicht berücksichtigt werden konnten, in ein schiefes Licht. Ist er aber nicht streng reell, so ist der Willkür und Gunst, dem Partei- und Cliquewesen Tür und Tor geöffnet.

Für größere Lieferungen bleibt also nur die Submission und es ist Aufgabe unserer Zeit, die Auswüchse und Schäden dieser Institution möglichst zu heben. Es dürfte nicht uninteressant sein, zu vernehmen, was in den letzten Jahren diesbezüglich in deutschen Städten probiert und vorgeschlagen wurde; manche Anregungen wären wert, bei uns versucht zu werden.

Für eine Reihe von wiederkehrenden Arbeiten ließen sich vermutlich mit Hilfe unbeteiligter Fachmänner Preisanschläge festsetzen. Angebote, die sich augenscheinlich zu weit von diesen Anschlägen entfernen, nach unten und oben, könnten dann von vorneherein ausgeschlossen werden, beispielsweise solche Angebote, die gewisse Prozente unter oder über diesem Anschlag bleiben.

Weiter könnte man eine Summe ansetzen, innert welcher keine Submission stattfindet, sondern unter möglichster Berücksichtigung und Abwechslung die Arbeiten direkt vergeben werden.

Der deutsche Handels- und Gewerbekammertag in Leipzig (1902) stellte folgende Forderungen auf:

I. Angebotsverfahren.

A. Art der Ausschreibung.

Die Vergabung von staatlichen oder gemeindlichen Arbeiten soll gemäß nachstehender Grundsätze erfolgen:

1. Die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen an Handwerkskorporationen ist grundsätzlich anzustreben.
2. Arbeiten und Lieferungen an Einzelunternehmer im Werte bis zu 500 Mk. können zu Einheitspreisen mit Turnus an Gewerbetreibende frei vergeben werden.
3. Arbeiten und Lieferungen an Einzelunternehmer im Werte von über 500 Mk. sind der allgemeinen und öffentlichen Submission zu unterstellen.
4. Arbeiten und Lieferungen im Werte von 500 bis 1000 Mk. können an sie auch in beschränkter Submission, zu der möglichst ortsansässige Handwerksmeister zugezogen werden sollen, vergeben werden, wenn die Arbeiten ihrer

AKT.-GES.
FÜR
ELEKTROLYTISCHE
VERZINKUNG
BASEL (DREI SPITZ)
TELEPHON 4853 — TEL.-ADR. GALVANOSTEGIE, BASEL

ELEKTRA-ROHRE

Jede Größe, jeden Durchmesser innen und aussen gleichmäßig verzinkt.
Kein Abblättern des Zinkes, keine Verstopfungen, größte Rostsicherheit,
Gewinde verzinkt, keine Sprüdeligkeit mehr.

Verzinkung von
sämtlichen stabförmigen Eisenkörpern
Schrauben etc.

Muster und Prospekte
zu Diensten. 280a

Natur nach zur öffentlichen Ausschreibung sich nicht eignen oder besondere Fähigkeiten erfordern.

5. Die Vergabung an Generalunternehmer soll grundsätzlich nur da zur Anwendung kommen, wo örtliche Verhältnisse oder Mangel an entsprechenden Geschäftsläuten für die Einzelvergebung oder andere ganz besondere Gründe eine andere Art der Vergabung absolut unmöglich erscheinen lassen.

6. Das gesamte Vergabungsverfahren muß schriftlich und geheim durchgeführt werden.

B. Feststellung und Art der Submissionsbedingungen.

7. Kostenvoranschläge sollen von der vergebenden Stelle möglichst in der Weise aufgestellt werden, daß alljährlich von etwa je drei erfahrenen Handwerksmeistern der einzelnen Gewerbezweige Preisangebote für alle einschlägigen Arbeiten eingeholt werden. Der sich ergebende Durchschnittspreis bildet die Grundlage für alle Vergabungen.

8. Die Ausschreibung soll in möglichst vielen kleinen Losen erfolgen.

9. Bei den allgemeinen sowohl als den speziellen Bedingungen, welche jedem Unternehmer zugänglich, eventuell käuflich zu erwerben sein müssen, ist auf größte Kürze, Einfachheit und Klarheit zu sehen.

10. Die Zusammenlegung mehrerer, ihrer Natur nach nicht zusammengehörigen Arbeiten oder Leistungen ist unstatthaft.

11. Alle zum Verständnis der Leistungen gehörenden Zeichnungen, Modelle, Muster usw. müssen bei der Ausschreibung der Arbeiten vollständig fertig und jedem Submittenten zugänglich sein.

12. Bei öffentlichen Ausschreibungen sollen solche Zeitungen und Blätter gewählt werden, welche eine möglichst weitestgehende Verbreitung gewährleisten.

13. Lieferungen, die einem fortlaufenden Bedarf unterliegen, sind auf angemessene, den besonderen Verhältnissen entsprechende Zeitabschnitte, jedoch nicht länger als ein Jahr, zu vergeben.

14. Die behördlichen Verbindungsanschläge sind von den Unternehmern mit ihren Einheits- und Gesamtpreisen auszufertigen.

15. Zwischen Ausschreibung und Eröffnung der Offerten muß ein genügend langer Zwischenraum liegen.

16. Die eingelaufenen Angebote werden in dem Eröffnungsstermine, zu welchem die Bewerber oder deren Bevollmächtigte Zutritt haben, eröffnet und aus denselben der Name des Bewerbers und das Angebot desselben in der Schlusssumme verlesen.

II. Zuschlagsverfahren.

17. Die Submissionsarbeiten sind unter möglichster Berücksichtigung der Gewerbetreibenden des Ortes bzw. des Bezirkes auf den die Verwaltung der vergebenden Behörde sich erstreckt, nur an solche zu vergeben, welche befugt sind, den Meistertitel zu führen.

18. Von der Submission sind ausgeschlossen jene Submittenten, welche

- a) ihre Arbeiter unter dem ortsüblichen Tagelohne bezahlen;
- b) heimatberechtigte Arbeiter, soweit solche vorhanden sind, nicht in erster Linie beschäftigen;
- c) ihre Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten anfertigen lassen;
- d) Arbeiter und Angestellte in Staatsbetrieben und ähnlichen Großbetrieben oder solche, welche Arbeiter dieser Betriebe beschäftigen.

Jeder Submittent soll verpflichtet sein, die ihm übertragenen Arbeiten in der Regel in seinem eigenen Geschäftsbetriebe auszuführen.

19. Ausgeschlossen von der Zuschlagsverteilung sind Angebote:

- a) welche den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen;
- b) welche nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
- c) welche eine in offenbarem Mißverhältnis zu der betreffenden Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten.

20. Der Zuschlag für öffentlich ausgeschriebene Submissionsarbeiten im Betrage von 500—5000 Mk. erfolgt an denjenigen Bewerber beziehungsweise diejenigen Handwerkskorporationen, deren Angebot dem Mittelpreise sämtlicher eingelaufener Angebote, nach unten gerechnet, am nächsten kommt, jedoch mit der Beschränkung, daß Angebote, die mehr als 30% unter dem Kostenvoranschlag bleiben oder denselben um mehr als 20% übersteigen, bei Berechnung des Mittelpreises außer Betracht fallen.

21. Bei Vergabung von Arbeiten über 5000 Mk. wird der Zuschlag dem niedersten Angebote erteilt.

22. Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen kurz zu bemessen, insbesondere bei Lieferung solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen.

Als Gegenbeispiel dürfte das Vorgehen der Stadt Mannheim dienen, die versuchsweise eine Submissionsordnung einfuhrte mit folgenden Hauptbestimmungen:

1. Die Arbeiten unter 500 Mk. sollen freihändig in möglichst regelmäßiger Abwechslung an leistungsfähige, seit mehr als zwei Jahren ortsansässige Gewerbetreibende vergeben werden.

2. Bei Arbeiten im Werte von 500—5000 Mark soll derjenige Bewerber den Zuschlag erhalten, dessen Angebot dem Mittelpreise sämtlicher Angebote, nach unten gerechnet, am nächsten kommt. Angebote, die den baumitlichen Kostenvoranschlag um 20% übersteigen oder 30% unter ihm bleiben, werden nicht berücksichtigt.

3. Bei Arbeiten und Lieferungen von mehr als 5000 Mk. Wert erhält das niedrigste Angebot den Zuschlag, sofern gute und rechtzeitige Ausführung durch den betreffenden Bewerber erwartet werden kann.

Umfangreiche Arbeiten, die sich teilen lassen, sollen jedoch bei den Ausschreibungen tunlichst in kleine Lose zerlegt werden, damit in ausgedehntestem Maße auch kleine Gewerbetreibende an den Submissionen sich beteiligen können.

Man setze für das Mittelpreisverfahren eine Höchstgrenze fest, damit speziell die Kleingewerbe aus diesem

Schweizerische Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon

Wir übernehmen

4216

Lieferung vorgearbeiteter oder fertiger Maschinenteile, Fräsen von Stirn- und Schneckenrädern, Hobeln von Kegeln, Anfertigung von Schmiedestücken jeder Form und Größe, Reparatur und Instandstellung von Arbeitsmaschinen aller Art

Reichhaltiges Lager in modernen Werkzeugmaschinen

neuen Verfahren Vorteile ziehen konnten. Bei größeren Arbeiten — über 5000 Mk. — handelt es sich in der Regel um kaufmännisch geleitete Großbetriebe, die einen Schaden eher tragen können. Mit dem Mittelpreisverfahren wollte man auch die Handwerker an vorsichtiges und richtiges Rechnen gewöhnen.

Nach zwei Probejahren hat man das Mittelpreisverfahren wieder aufgehoben und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der vergebenden Behörde ist jeder Einfluß auf die Zuschlagserteilung entzogen. Unter den Bewerbern sind zuweilen auch Unternehmer, welche der zu vergebenden Arbeit kaum gewachsen sind und doch müssen sie nach dem Mittelpreis den Zuschlag erhalten.

2. Das Mittelpreisverfahren soll in erster Linie den Kleinhandwerkern und vor allem Ortsansässigen zugute kommen. Nach den alten Vorschriften war es nicht möglich, auswärtige Großunternehmer auszuschließen, wenn deren Angebot dem Mittelpreis zufällig am nächsten kam. Warum aber soll einer Firma, die mit großen Kapitalien arbeitet oder ihren Sitz außerhalb der Gemeinde hat, aus städtischen Mitteln freiwillig mehr zugewendet werden, als bei Berücksichtigung des billigsten annehmbaren Angebots notwendig wäre?

3. Häufig kann ein Unternehmer seine Offerte aus besonderen Gründen ausnahmsweise niedrig stellen; das Mittelpreisverfahren schließt die Berücksichtigung von solchen an sich richtig kalkulierten Angeboten aus.

4. Die für die Anwendung des Mittelpreisverfahrens nach oben gezogene Grenze von 5000 Mark ist immer willkürlich und führt namentlich dort zu Unbilligkeiten und Inkonsequenzen, wenn eine größere Arbeit in verschiedene Lose eingeteilt wird, von denen einige nach dem Mittelpreis, andere nach allgemeinen Grundsätzen zu vergeben sind.

5. Während einerseits bei der probeweisen Anwendung des Mittelpreisverfahrens sich verschiedene Nachteile gezeigt haben, sind die erhofften Vorteile ausgeblieben. Daß qualitativ bessere Arbeit geliefert worden wäre und für die Mehrausgaben der erhöhte Wertbetrag der geleisteten Arbeit einen Ersatz geleistet hätte, konnte nicht festgestellt werden!

Ob diese Ausführungen durchschlagend sind, ist eine andere Frage. Das Mittelpreisverfahren hat einen gesunden Kern; zeigen sich Ungerechtigkeiten oder Mängel, so hat es die Behörde in der Hand, dieselben durch geeignete Abänderung der Vorschriften zu verunmöglichen. Da die Gemeinden in dieser Beziehung Vorbilder sein könnten und sollten, ist eine geringe Mehrausgabe nicht allzusehr ausschlaggebend. Bewährt sich ein neues Verfahren im Gemeindebetrieb, so werden vermutlich staatliche Behörden und selbst Private nach und nach ebenfalls von demselben Gebrauch machen.

Die neuen Submissionsbedingungen lauten wie folgt:

1. Die freihändige Vergabe tritt ein bei Lieferungen zum Anschlag von 1000 Mark.

2. Alle übrigen Vergabungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

3. Beschränkte Submissionen sind zulässig bei Vergabungen im Anschlag bis zu 4000 Mark. Es sollen jeweils nicht mehr als sechs Unternehmer zur engeren Submission eingeladen werden.

4. Unter den Submissionsangeboten behält sich der Stadtrat die freie Wahl vor.

5. Den Zuschlag soll nach billigem Ermessen dasjenige Angebot erhalten, das bei mäßigen Preisen die Gewähr für die Lieferung einer guten und meistermäßigen Arbeit bietet.

6. Im allgemeinen werden bei nicht erheblichem Preisunterschiede diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, die am hiesigen Orte und in eigener Werkstatt die Arbeit ausführen.

7. Solche Angebote, von denen der Submittent auf Verlangen nicht den Nachweis zu erbringen vermag, daß er die angebotene Leistung ohne Verlust vertragsmäßig auszuführen imstande ist, sind von der Vergabeung auszuschließen.

Wie man sieht, hat die Behörde viel mehr freies Spiel. Ein zweischneidiges Schwert bildet Art. 4, der mehr oder weniger die folgenden Artikel abschwächt.

In Ludwigshafen a. Rh. hat man nach zwei Probejahren das Mittelpreisverfahren für Angebote bis 4000 Mark dauernd beibehalten.

Wie unrichtig bisweilen gerechnet wird, zeigt folgendes Beispiel aus der Praxis:

Für Fundationsarbeiten lag von einer jungen, aber gut geleiteten Firma ein Angebot vor, das weit unter den andern stand. Da es sich um eine Arbeit von über 100,000 Fr. handelte und man mit der vorgeschlagenen neuen Baumethode gerne einen Versuch machen wollte, legte man der Firma nahe, ihre Eingabe nochmals auf allfällige Fehler nachzuprüfen, indem man sie nochmals auf die schwierigen Bodenverhältnisse aufmerksam machte. Die Firma blieb bei ihrem ersten Angebot und erhielt den Zuschlag. Die Arbeit wurde sachgemäß ausgeführt; aber die Schwierigkeiten des Terrains verursachten so viel Arbeit, daß der Unternehmer nachträglich eine erhebliche Mehrforderung geltend machte. Selbstredend konnte diese keineswegs auch nur teilweise zugesprochen werden; denn es war gerade das zutaae getreten, was man der Firma besonders erwähnte.

Allgemeines Bauwesen.

Neue Bauordnung in Winterthur. Das Bauamt hat dem Großen Stadtrat eine Zonenbauordnung unterbreitet. Diese Bauordnung will der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse einigermaßen gerecht werden. Denn es ist in der Tat nicht einzusehen, warum an abgelegenen Stellen mit ländlichem Charakter die gleichen Vorschriften gelten sollen, wie mitten in einer geschlossenen Altstadt. Diese Bauordnung unterscheidet den alten Stadtkern, dann das ebene Baugebiet, d. h. die an die Altstadt sich anschließenden Quartiere und endlich das Hügelgebiet im Eschenberg, Brühlberg und Lindberg. In letztem soll wenigstens bei Einfamilienhäusern Kiegselachwert zur Anwendung kommen dürfen. Im ebenen Baugebiet darf mit Ausnahme der Doppelhäuser nur

Baumeister und Architekten!

Spiegelglas

Vorhanggalerien

Reklame-Einrahmungen

Korridormöbel

Möbel-Racheln

Spiegel- und Rahmenfabrik

H. Maurer-Widmer & Co., Zürich I

Sihlhofstrasse 16

3194

Sihlhofstrasse 16